



Neueintragung Genossenschaft

1. Gründungsprotokoll

- Das Protokoll der konstituierenden Versammlung muss folgende Angaben enthalten (Art. 85 HRegV):
- die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
 - die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Genossenschaft zu gründen;
 - die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
 - gegebenenfalls die Tatsache, dass der schriftliche Bericht der Gründerinnen und Gründer über Sacheinlagen oder Sachübernahmen der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde;
 - die Wahl der Mitglieder der Verwaltung sowie die entsprechenden Personenangaben;
 - die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
 - die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

Protokolle oder Protokollauszüge müssen von der Protokollführerin oder vom Protokollführer sowie von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des beschliessenden Organs unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV).

2. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 832 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

3. Konstituierung der Verwaltung und Zeichnungsberechtigung

Wenn die Statuten oder das Gründungsprotokoll **keine** Angaben über die Verteilung der Chargen in der Verwaltung (mindestens 3 Personen) und die Zeichnungsberechtigung enthalten, dann ist das Protokoll oder eine Protokollauszug der ersten Sitzung der Verwaltung betreffend die Konstituierung und Ernennung der Zeichnungsberechtigten einzureichen, sofern nicht die Anmeldung diese Angaben entgält und von allen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet wird (Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 898 Abs. 2 OR).

4. Sacheinlagen, Sachübernahmen und Gründungsbericht

Sacheinlagen und Sachübernahmen sind nur gültig, wenn sie in den Statuten aufgeführt werden (Art. 833 Ziff. 2 und 3 OR). Es muss zudem ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht eingereicht werden (Art. 834 Abs. 2 OR). Die Sacheinlageverträge sind in jedem Fall, die Sachübernahmeverträge soweit vorhanden, einzureichen.

5. Liste aller Genossenschafter

Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen (Art. 837 OR).



6. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) der Aktiengesellschaft anzugeben. Die Anmeldung muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet werden (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Unterzeichnung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Unterschriften müssen beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregisteramt in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV)

Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.

7. Stampa-Erklärung und Lex-Koller-Erklärung

Mit der Anmeldung müssen die Gründer unterschriftlich erklären, dass keine Sacheinlagen und Sachübernahmen getätigt wurden, mit Ausnahme derjenigen, die allenfalls in den Gründungsunterlagen aufgeführt sind (Stampa-Erklärung; Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV). Sodann haben die Anmeldenden zu erklären, dass die Gründung keiner Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex-Koller) bedarf. Beide Erklärungen können als Formular beim Handelsregisteramt bezogen werden.

8. Weitere Belege

Wenn die Genossenschaft nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f HRegV).

Enthält die Firma der Genossenschaft nationale, territoriale und regionale Bezeichnungen (z.B. "Schweizerisch", "International", "Worldwide"), so sind allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Mitgliederzusammensetzung und das geographische Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft Auskunft geben.

Für den Betrieb einer Bank, Sparkasse und für gewisse Finanzgeschäfte (Effektenhandel usw.) bedarf es einer Bewilligung der Eidg. Bankenkommission. Eine Genossenschaft mit einem bewilligungspflichtigen Zweck darf nicht ohne Bewilligung in das Handelsregister eingetragen werden.

Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt "Eintragungen im Handelsregister" entnommen werden.